jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Allein die Tatsache, daß ein Berichter am Zustandekommen einer Entscheidung mitgewirkt hat, die nicht im Sinne der Intentionen des betreffenden Beschwerdeführers erging, stellt für die Zukunft noch nicht den Tatbestand des § 31 Abs 1 Z 5 VwGG her.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150119.X01

Im RIS seit

16.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at